

## Nr. 1 Bekanntmachung der Satzung für die Kinder- tagesstätte der Stadt Monheim

**Satzung**  
für die Kindertagesstätte der Stadt  
Monheim

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24  
Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung  
für den Freistaat Bayern (GO) er-  
lässt die Stadt Monheim folgende

### Satzung:

#### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt folgende Kinder-  
tageseinrichtung im Sinne  
des Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2  
Bayerisches Gesetz zur Bildung,  
Erziehung und Betreuung von  
Kindern in Kindergärten, ande-  
ren Kindertageseinrichtungen  
und in Tagespflege (Bayerisches  
Kinderbildungs- und -betreuungs-  
gesetz – BayKiBiG) als öffent-  
liche Einrichtungen im  
Sinne des Art. 21 der Gemein-  
deordnung:

Kindertagesstätte Monheim,  
Schulstraße 1 + 3.

(2) Die Kindertageseinrichtung ver-  
folgt ausschließlich und unmit-  
telbar gemeinnützige Zwecke im  
Sinne des Abschnitts „Steuerbe-  
günstigte Zwecke“ der Abgaben-  
ordnung. Zweck der Kindertages-  
einrichtung ist die Förderung  
der Bildung und Erziehung. Der  
Satzungszweck wird verwirk-  
licht, insbesondere durch den  
Betrieb von Kindertageseinrich-  
tungen gemäß den gesetzlichen  
Vorschriften und des Absatzes 1.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist  
selbstlos tätig, sie verfolgt nicht  
in erster Linie eigenwirtschaft-  
liche Zwecke.

(4) Mittel der Kindertageseinrich-  
tung dürfen nur für die satzungsmäßigen  
Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält  
keine Zuwendungen aus Mitteln  
der Kindertageseinrichtung. Die  
Stadt erhält bei Auflösung oder  
Aufhebung der Körperschaft  
oder bei Wegfall steuerbegünstig-  
ter Zwecke nicht mehr als ihre  
eingezahlten Kapitalanteile und  
den gemeinen Wert ihrer geleis-  
teten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Aus-  
gaben, die dem Zweck der Kör-  
perschaft fremd sind, oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergüt-  
ungen begünstigt werden.

#### § 2

##### Zweckbestimmung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtung er-  
gänzt und unterstützt die Eltern  
bei der Bildung, Erziehung und  
Betreuung von Kindern (Art. 4  
Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG). Sie  
bietet jedem einzelnen Kind  
vielfältige und entwicklungsan-  
gemessene Bildungs- und Erfah-  
rungsmöglichkeiten, um  
beste Bildungs- und Entwick-  
lungschancen zu gewährleisten,  
Entwicklungsrisiken frühzeitig  
entgegenzuwirken sowie zur In-  
tegration zu befähigen (Art. 10  
Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach  
Absatz 1 steht ein ausreichendes  
pädagogisches Fach- und Hilfs-  
personal zur Verfügung.

#### § 3

##### Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Der Besuch der Kindertagesein-  
richtung ist freiwillig. Die Auf-  
nahme setzt die Anmeldung  
(§ 4) durch den/die Personensorge-  
berechtigten (Art. 4 Abs. 1 Satz 1  
BayKiBiG) voraus. Der Anmel-  
dende ist verpflichtet, die erforderlichen  
Angaben zur Person des aufzunehmenden  
Kindes und des/der Personen-

sorgeberechtigten zu machen. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Abschluss eines Betreuungs- und Buchungsvertrages zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und der Stadt.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen des BayKiBiG und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze, deren Höchstzahl vom Träger unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die zusammen mit dem/den Personensorgeberechtigten ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Monheim haben
  - b) die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
  - c) deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
  - d) deren Eltern beide berufstätig sind,
  - e) bei denen mindestens eine Schwester oder ein Bruder die Einrichtung bereits besucht,
  - f) bei deren Familien besondere soziale Gründe vorliegen,
  - g) ältere Kinder vor jüngeren Kindern.
- Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.
- (3) Elternwünsche sind im Rahmen der verfügbaren Plätze, insbesondere hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern (Öffnungszeiten), zu berücksichtigen. Wünsche bzgl. der Gruppeneinteilung können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach den sich aus Absatz 2 ergebenden Kriterien. Die Kriterien werden zu dem Zeitpunkt geprüft, zu dem ein Platz frei wird. Bei gleichen Kriterien erfolgt die Entscheidung nach dem Zeitpunkt der Aufnahme in die Vormerkliste. Alle im Anmeldezeitraum nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 abgegebenen Anmeldungen gelten als gleichzeitig abgegeben.
- (5) Wenn es die Platzzahl zulässt und die anderen Bedingungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, können

- a) die während des Kindergartenjahres ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Monheim begründen und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben b, c, d oder f erfüllen,
  - b) Kinder, die nicht im Stadtgebiet wohnen, können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 1 BayKiBiG erfüllt sind. Vorrangig werden die Kinder berücksichtigt, bei denen mindestens ein Elternteil im Gemeindegebiet eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt.
- (6) Falls der Kita-Platz nicht in Anspruch genommen wird, muss spätestens im März der Platz für das kommende Kindergartenjahr abgesagt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist die Monatsgebühr für den Monat September des kommenden Kindergartenjahres zu entrichten.

#### § 4

##### Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für einen Platz in der Kindertageseinrichtung erfolgt jedes Jahr für das kommende Kindergartenjahr in der Kindertagesstätte. Die Termine der Anmeldung werden in der Regel im Amtsblatt der Stadt Monheim veröffentlicht. Eine Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, z.B. bei Zuzug.
- (2) Die Kinder sind bei der Anmeldung in der jeweiligen Kindertageseinrichtung persönlich vorzustellen.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungs- und Buchungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten gilt das Kind

als angemeldet.

#### § 5

##### Abmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können den Besuch der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig zum 31. Mai gekündigt werden.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es zum Ende des Kindergartenjahres nicht, wenn das Kind das Alter für die Einschulung erreicht. Der Stadt ist unverzüglich, spätestens aber am 31. Mai, anzuzeigen, wenn ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt oder wenn im September eine vorzeitige Einschulung erfolgen wird.

#### § 6

##### Ausschluss durch den Träger

- (1) Die Stadt kann aus wichtigen Gründen nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Anmahnung der/des Personensorgeberechtigten im Interesse des Gemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
  1. ein Kind
    - a) innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
    - b) wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
    - c) verhaltensgestört ist; insbesondere, wenn es sich oder andere gefährdet oder trotz Anwendung erzieherischer Mittel in unzumutbarer Weise stört,
  2. die Personensorgeberechtigten
    - a) erkennen lassen, dass sie an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
    - b) mit den Zahlungspflichten um mehr als einen Monat in Verzug sind.

Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten und auf deren Antrag der Beirat zu hören.

- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; es kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

#### § 7

##### Besuchsjahr

- (1) Das Besuchsjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Eine Neuanschuldung (§ 4) ist nicht erforderlich, wenn das Kind bereits im Vorjahr bis zum Ende des Besuchsjahrs die Kindertageseinrichtung besucht hat.

#### § 8

##### Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung setzt die Stadt bedarfsorientiert nach Anhörung des Elternbeirates für jede Einrichtung gesondert fest.
- (2) Die Ferien werden jährlich in einem Ferienplan festgelegt, der allen Eltern mitgeteilt wird. Während der im Ferienplan festgelegten Zeit ist die Kindertageseinrichtung geschlossen.
- (3) Die Buchungszeit beträgt
  - a) für Kinder, die älter als 3 Jahre sind mindestens 20 Wochenstunden,
  - b) für Kinder unter 3 Jahren mindestens 15 Wochenstunden.
- (4) Die Buchungszeiten werden bei der Anmeldung (§ 4) im Betreuungs- und Buchungsvertrag festgelegt. Sie gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Änderungen der Buchungszeiten sind ausschließlich im September, Oktober und Febru-

ar möglich. In Härtefällen können Änderungen in Absprache zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und dem Träger abweichend zu den genannten Monaten vorgenommen werden.

(2) Kernzeiten können bei Bedarf in Abstimmung mit dem Elternbeirat festgelegt werden. Die Kernzeiten sind für alle Kinder verbindlich zu buchen.

#### § 9

##### Allgemeine Pflichten

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig, pünktlich und in gepflegtem Zustand in der Kindertagesstätte erscheinen, da nur so der Bildungs- und Erziehungsauftrag, der sich aus dem BayKiBiG ergibt, erfüllt werden kann.
- (2) Die Kinder sind von dem/den Personensorgeberechtigten oder einem der Einrichtungsleitung bekannt zu gebenden Aufsichtspflichtigen zu bringen und abzuholen.

#### § 10

##### Erkrankung, Mitteilungspflicht

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder unter solchen Erkrankungen leiden. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (3) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, spätestens 1 Stunde nach der Öffnung der Einrichtung mitzuteilen.
- (4) Eine Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden). Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Grundsätzlich gelten die Regelungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes.

#### § 11

##### Elternvertretung

In der Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus den Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG).

#### § 12

##### Unfallversicherung

Für die Benutzer der Kindertageseinrichtungen besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sollte eine ärztliche Behandlung auf Grund eines Unfalles in der Einrichtung, bei allen Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung oder auf dem direkten Weg zur Einrichtung oder von der Einrichtung nach Hause erforderlich werden, ist der behandelnde Arzt auf diese Sachlage hinzuweisen. Die Kindertageseinrichtung ist unverzüglich zu informieren.

#### § 13

##### Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen stehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben nur dann, wenn eine

Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden.

(2) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Gegenständen, die von den Benutzern in die Einrichtung eingebracht werden, haftet der Träger nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.

#### § 14

##### In-Kraft-treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.08.2006 außer Kraft.  
Monheim, 27.07.2022  
STADT  
Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Nr. 2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesein- richtungen der Stadt Monheim

Satzung über die Erhebung  
von Gebühren für die  
Benutzung der Kindertageseinrich-  
tungen der Stadt Monheim

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des  
Kommunalabgabengesetzes (KAG)  
erlässt die Stadt Monheim folgende  
Satzung:

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benut-  
zung ihrer Kindertageseinrichtungen  
Gebühren.

#### § 2

##### Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 – 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend an jedem Tag, für den das Kind zur Teilnahme gemeldet ist.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, für den gesamten Monat fällig.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Dauer des Besuchs einer Kindertageseinrichtung sowie nach dem Umfang der Inanspruchnahme des Mittagessens.

#### § 5

##### Gebührensatz

- (1) Im Rahmen der Neuanschuldung ist eine Aufnahmegebühr von 5,00 € für den Verwaltungsaufwand zu entrichten. Diese wird von der Kindergartenleitung in bar erhoben.
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit von als	1. Kind d. Personensorgeberechtigten	2. Kind d. Personensorgeberechtigten
2 bis 3 Std.	115,00 €	100,00 €
3 bis 4 Std.	120,00 €	105,00 €
4 bis 5 Std.	125,00 €	110,00 €
5 bis 6 Std.	140,00 €	125,00 €
6 bis 7 Std.	150,00 €	135,00 €
7 bis 8 Std.	165,00 €	150,00 €
8 bis 9 Std.	175,00 €	160,00 €
9 bis 10 Std.	190,00 €	175,00 €

5 bis 6 Std. 110,00 € 100,00 €  
6 bis 7 Std. 120,00 € 110,00 €  
7 bis 8 Std. 130,00 € 120,00 €  
8 bis 9 Std. 140,00 € 130,00 €  
9 bis 10 Std. 150,00 € 140,00 €

(3) Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit von als	1. Kind d. Personensorgeberechtigten	2. Kind d. Personensorgeberechtigten
2 bis 3 Std.	115,00 €	100,00 €
3 bis 4 Std.	120,00 €	105,00 €
4 bis 5 Std.	125,00 €	110,00 €
5 bis 6 Std.	140,00 €	125,00 €
6 bis 7 Std.	150,00 €	135,00 €
7 bis 8 Std.	165,00 €	150,00 €
8 bis 9 Std.	175,00 €	160,00 €
9 bis 10 Std.	190,00 €	175,00 €

(4) In den Kindergartengebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 3,00 € je angefangenen Monat enthalten.

- (5) Die Gebühr (Abs. 1 und 2) wird 12 Monate im Jahr erhoben.
- (6) Das Getränkegeld wird monatlich für 11 Monate im Jahr (außer August) zusätzlich zu den Gebühren erhoben:
  - Buchung von 3 Tagen pro Woche: 3,00 €
  - Buchung von 4 Tagen pro Woche: 4,00 €
  - Buchung von 5 Tagen pro Woche: 5,00 €
  - Buchung der Ganztagsbetreuung: 6,00 €
- (7) Der Aufwand für die Bereitstellung des Mittagessens erfolgt über die Abbuchung einer monatlichen Pauschale. Im August wird kein warmes Mittagessen angeboten. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Personal- und Beschaffungskosten der Stadt Monheim erhoben. Das Mittagessen wird in 11 monatlichen Beiträgen pauschal abgerechnet. Dabei wird der Preis pro Essen mit der Anzahl der Öffnungstage pro Betreuungsjahr (01.09. bis 31.07. des Folgejahres) multipliziert und durch 11 Beitragsmonate dividiert. Der sich ergebende monatliche Betrag wird auf 50 Euro abgerundet.

Die jeweils gültigen Gebühren der monatlichen Essenspauschalen werden am schwarzen Brett in der Kindertagesstätte veröffentlicht.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes wird ausgehend von den gebuchten Tagen die Höhe der jeweiligen Essenspauschale anhand der Dauer der durchgängigen Abwesenheit erstattet:

- Abwesenheit an min. 10 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 50 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 15 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 75 % der monatlichen Essenspauschale
- Abwesenheit an min. 20 aufeinanderfolgenden Besuchstagen: Erstattung von 100 % der monatlichen Essenspauschale

Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt einmal jährlich zum 31.08. des jeweiligen Kindergartenjahres. An diesem Stichtag werden die geleisteten Zahlungen den jeweiligen Abwesenheiten und den daraus resultierenden Erstattungsbeträgen gegenübergestellt.

#### § 6

##### Gebührenermäßigungen

- (1) Die Gebührenermäßigung ab dem 2. Kind aus einer Familie gilt nur, wenn Kinder eines Gebührenschildners gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen der Stadt Monheim besuchen. Für das 3. und jedes weitere Kind eines Gebührenschildners ist der Besuch der Kindertageseinrichtungen gebührenfrei.
- (2) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember drei Jahre alt werden, erhält der Träger ab dem 1. September des gleichen Jahres einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat pro Kind. Dieser Zuschuss wird mit den Gebühren verrechnet.

Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

### § 7

#### In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2012 mit Änderungen außer Kraft.

Monheim, 27.07.2022

STADT

Pfefferer

Erster Bürgermeister

### Nr. 3 Bekanntmachung über die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Südliche St 2214“, Stadt Monheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB; Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat hat am 26.07.2022 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Südliche St 2214“, Stadt Monheim, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB, ohne Durchführung einer Umweltprüfung, wie nachstehend beschrieben, beschlossen:

Die 9. Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten am bestehenden Edeka-Markt vorgenommen werden sollen, da die bisher im Sondergebiet Einzelhandel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den dortigen Lebensmittelmarkt festgesetzte maximal zulässige Nettoverkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> unter den vorliegenden Marktbedingungen und angestrebten Versorgungszielen der Stadt Monheim nicht mehr geeignet ist, einen kundengerechten und zukunftssicheren Lebensmittelvollsortimentsbetrieb am Standort zu sichern.

Dadurch ist eine Überarbeitung der bisherigen, textlichen Festsetzungen erforderlich.

Die Planzeichnung ist von der Änderung nicht betroffen.

Von Dr. Heider Standort- und Wirtschaftsberatung GmbH, Augsburg wurde hierzu eine Auswertungsurkunde und Verträglichkeitsprüfung zur geplanten Modernisierung und Erweiterung ausgearbeitet, mit dem Ergebnis, dass die Änderung des Bebauungsplanes im Hinblick auf die Modernisierung und Erweiterung mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.520 m<sup>2</sup> erfolgen kann.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird deshalb durchgeführt.

Der bisherige Punkt 2.1.3 Sondergebiet Einzelhandel der Satzung wird voll ersetzt durch die neu festgelegten max. zulässigen Flächen für Nahrung- und Genussmittel sowie Getränke bzw. für die innenstadtrelevanten und nicht-innenstadtrelevanten Sortimente.

Umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Südliche St 2214“ mit Satzung und Begründung sowie die gutachterliche Stellungnahme von Dr. Heider Standort- und Wirtschaftsberatung vom 04. Juli 2022 liegen in der Zeit vom

#### 11. August bis einschließlich 19. September 2022

öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, (Geschäftszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15 Uhr, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13.00 – 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können auch im Internet unter [www.monheim-bayern.de](http://www.monheim-bayern.de) bei Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 2. Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren unter 9. Änderung des Bebauungsplanes „Südliche St2214, Stadt Monheim, eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Beschlussfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem Bay-

DSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Monheim, 29.07.2022

Stadt

Pfefferer

Erster Bürgermeister

### Nr. 4 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 01 51/12 99 30 33 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag! Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

### Nr. 5 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

#### Wir bitten um Beachtung!

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

#### Bitte beachten Sie die geltenden Corona-Schutzmaßnahmen

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter

[www.awv-nordschwaben.de](http://www.awv-nordschwaben.de).

Günther Pfefferer

Erster Bürgermeister

### Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

#### A) GEMEINDE RÖGLING

### Nr. 1 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling für das Haushaltsjahr 2022

Der Gemeinderat Rögling hat die Haushaltssatzung für 2022 in der Sitzung vom 29.06.2022, lfd. Nr. 137 beschlossen.

Das Landratsamt Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Verfügung vom 13.07.2022 Nr. 200-027-941/1 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der VG - Kämmerei – Zimmer Nr. 101 amtlich bekannt gemacht. (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung während des ganzen Jahres in der Verwaltungsgemeinschaft Monheim Zimmer Nr. 101 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Rögling, 01.08.2022

GEMEINDE RÖGLING

Auernhammer

Erster Bürgermeister

### Nr. 2 Haushaltssatzung der Gemeinde Rögling (Landkreis Donau-Ries) für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen auf

€ 1.246.061,00

in den Ausgaben auf

€ 1.246.061,00

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen auf

€ 881.820,00

in den Ausgaben auf

€ 881.820,00 festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Umlegungen im Vermögenshaushalt werden auf € 300.000 festgesetzt.

### § 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf € 430.000,00 festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
  - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 150.000,00 festgesetzt.

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Rögling, 25.07.2022

AUERNHAMMER

Isidor GEMEINDE

Erster Bürgermeister

### Nr. 3 Bekanntmachung über die Einleitung der Umlegung „Westerwiesen III“; Gemarkung Rögling, Gemeinde Rögling

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der von der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, am 28. Juni 2022 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

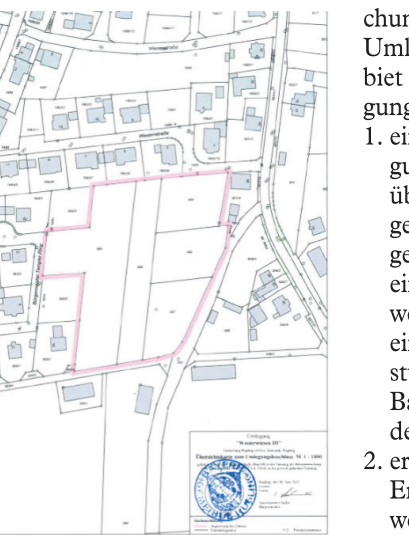
#### Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2022 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Westerwiesen III“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Westerwiesen III“.

Im Umlegungsgebiet liegen die Flurstücke 595, 596, 597, 599, 600 der Gemarkung Rögling ganz.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.



Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

#### Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom **04.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022** in der Gemeinde Rögling während der Dienststunden öffentlich aus.

#### Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.

2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.

3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.

4. Die Gemeinde Rögling.

5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts der Gemeinde Rögling zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

#### Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

#### Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Gemeinde Rögling gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Gemeinde Rögling das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

#### Verfügungs- und Veränderungsperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Rögling:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Umlegungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

#### Vorkaufsrecht:

Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde Rögling nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

**Betretungsrecht:**  
Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Auftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Baulandsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Amter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung ([www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html](http://www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html)) bzw. der Bayerischen Justiz ([www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)).

Rögling, 28.06.2022

GEMEINDE

Auernhammer

Erster Bürgermeister

### Nr. 4 Bekanntmachung über die Einleitung der Umlegung „Am Höller“, Gemarkung Rögling, Gemeinde Rögling

Gemäß § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, wird der von der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, am 28. Juni 2022 gefasste Umlegungsbeschluss wie folgt bekannt gemacht:

#### Umlegungsbeschluss

Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Gemeinderates vom 5. April 2022 wird nach Anhörung der Eigentümer gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der jeweils geltenden Fassung, für das Gebiet des Bebauungsplans „Am Höller“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Am Höller“.

Im Umlegungsgebiet liegen

- das Flurstück 231 der Gemarkung Rögling ganz,
- das Flurstück 229 der Gemarkung Rögling teilweise.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.



Das Umlegungsverfahren ist einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung lassen eine derartige Nutzung nicht zu.

Zum Umlegungsbeschluss wird folgendes ausgeführt:

#### Einsichtnahme in die Übersichtskarte:

Die Übersichtskarte zum Umlegungsbeschluss liegt in der Zeit vom **04.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022** in der Gemeinde Rögling während der Dienststunden öffentlich aus.

#### Beteiligte:

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke.
2. Die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht.
3. Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt.
4. Die Gemeinde Rögling.
5. Die Bedarfsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).
6. Die Erschließungsträger (unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB).

Die unter Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts der Gemeinde Rögling zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

#### Aufforderung:

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

#### Hinweise:

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Gemeinde Rögling gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Gemeinde Rögling das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

#### Verfügungs- und Veränderungsperre:

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Rögling:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenom-

nommen werden;  
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;

4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**Vorkaufsrecht:**  
Im Umlegungsgebiet steht der Ge-

meinde Rögling nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

**Betretungsrecht:**  
Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der **Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling** schriftlich,

zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der **Gemeinde Rögling, Badgasse 8, 86703 Rögling** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1)</sup> Form einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Augsburg, Kammer für Baulandsachen, Am Alten Einlaß 1, 86150 Augsburg. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des

Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falls eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landesamtes f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter f. Digitalisierung, Breitband und Vermessung ([www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html](http://www.vermessung.bayern.de/rechtsbehelf.html) bzw. der Bayerischen Justiz ([www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de)).

Rögling, 28.06.2022

GEMEINDE  
**Auernhammer**  
**Erster Bürgermeister**

---

B) GEMEINDE  
TAGMERSHEIM

---

**Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim**

Am **Dienstag, 09.08.2022, 19.30 Uhr** findet im Feuerwehrhaus Tagmersheim OG Floriansstüberl die Sitzung des Gemeinderates Tagmersheim statt.

**TAGESORDNUNG:**

1. Entscheidung über die Rad- bzw. Gehwegführung entlang der Staatsstraße 2214
2. Vorlage der Niederschrift über die

örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2021

3. Antrag Gemeinderätin Weber auf Grundsatzbeschluss zur rückwirkenden Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

4. Bauantrag auf Anbau einer Garage auf Fl.-Nr. 335/5 (Am Venniberg 23)

5. Antrag Schüler 4. Klasse der Grundschule auf Spielplatzgestaltung

anschließend nichtöffentliche Sitzung

**Riedelsheimer**  
**Erste Bürgermeisterin**